



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

Bern, 21. Juni 2012

Syrien – Sperrung syrischer Gelder und Einreiseverbot für syrische Persönlichkeiten

Urteile B-3488/2011 und B-5196/2011 vom 14. Juni 2012:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden von Hafez Makhlouf und Mohamad Makhlouf gegen die Sperrung ihrer Gelder und das ihnen gegenüber verhängte Ein- und Durchreiseverbot abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Eintragung der Beschwerdeführer im Anhang 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 2011 über Massnahmen gegenüber Syrien je als Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes qualifiziert. Es hat die getroffenen Massnahmen als gesetzmässig, im öffentlichen Interesse liegend und als verhältnismässig eingestuft. Diese Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Hafez Makhlouf bzw. Mohamad Makhlouf wurden am 18. Mai bzw. am 16. August 2011 in den Anhang 2 der Verordnung vom 18. Mai 2011 über Massnahmen gegenüber Syrien aufgenommen. Diese Massnahmen umfassen für die im Anhang 2 eingetragenen Personen unter anderem eine Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Verbot in die Schweiz einzureisen bzw. durch die Schweiz durchzureisen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Sachverhalt festgehalten, es sei genügend erstellt, dass Hafez Makhlouf eine aktive Rolle in der gewaltsamen Unterdrückung von Gegnern des Al-Assad-Regimes einnahm, oder – angesichts seiner Funktionen und familiären Verhältnisse – wenigstens in der Lage war, auf den Verlauf der Ereignisse in Syrien Einfluss zu nehmen. Zu Mohamad Makhlouf hat das Bundesverwaltungsgericht erwogen, dass dessen Einfluss auf das Regime von Al-Assad nicht ausgeschlossen werden könne angesichts seiner familiären Beziehungen wie auch angesichts der Positionen, die er während seiner beruflichen Karriere, insbesondere innerhalb der Regierung, eingenommen hatte. Das Gericht hat des Weiteren hinsichtlich der Finanzierung des Regimes von Al-Assad die präventive Rolle der Zwangsmassnahmen deutlich hervorgehoben. Es hat insbesondere im Zusammenhang mit der Beschwerde von Mohamad Makhlouf unterstrichen, dass, wenn dieser aus dem Anhang 2 der besagten Verordnung gestrichen würde, dies seinen Söhnen und Neffen ermöglichen könnte, die ebenfalls auf sie zielenden Zwangsmassnahmen zu umgehen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonalen Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Postfach, 9023 St.Gallen,
Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, rocco.maglio@bvger.admin.ch.